



# Gender Pension Gap

Im Rahmen von:

**Datum:** 7.9.2022  
**Themengebiet:** Altersvorsorge

Der Gender Pension Gap misst die Unterschiede in den durchschnittlichen Renten aus der Altersvorsorge von Männern und Frauen ab 65 Jahren. Auf europäischer Ebene berechnet Eurostat seit mehreren Jahren einen Indikator zu den Unterschieden in den Gesamtrenten aus der Altersvorsorge. Das vorliegende Faktenblatt erläutert kurz die konzeptuellen und statistischen Grundlagen zur Berechnung des Gender Pension Gap und präsentiert erste Resultate zur Situation in der Schweiz. Diese sowie weitere Resultate wurden im Rahmen des Bundesratsberichts zum Postulat Marti 19.4132 am 7. September 2022 publiziert.

Methodische  
Grundlagen

## Die Berechnung des Gender Pension Gap

Der Gender Pension Gap entspricht dem prozentualen Unterschied der durchschnittlichen Renten zwischen Frauen und Männern der ständigen Wohnbevölkerung in Privathaushalten ab 65 Jahren. Die entsprechende Formel lautet wie folgt:

$$1 - \frac{\text{durchschnittliche Renten der Frauen ab 65 Jahren}}{\text{durchschnittliche Renten der Männer ab 65 Jahren}} * 100$$

Bei der Berechnung werden sowohl Renten aus der staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV (1. Säule) wie auch allfällige Renten aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule), der privaten Vorsorge (3. Säule) sowie Renten aus einem ausländischen Altersvorsorgesystemen berücksichtigt. Ferner werden gemäss dem Eurostat-Standard auch Hilflosenentschädigungen der AHV sowie Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV miteinberechnet. Datengrundlage für die Berechnung des Gender Pension Gap bildet die Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC).

Resultate

## Der Indikator von Eurostat zu den Gesamtrenten

Im Jahr 2020 betrug die durchschnittliche Höhe der Renten von Frauen in der Schweiz 35 840 Franken; jene der Männer 54 764 Franken. Die durchschnittliche jährliche Gesamtrente der Frauen im Jahr 2020 ist somit um 18 924 Franken tiefer als jene der Männer, was einem Gender Pension Gap von 34,6% entspricht. Im Verlauf der letzten Jahre hat sich dieser Wert kaum verändert. Im europäischen Vergleich gehört die Schweiz zu den Ländern mit einem relativ hohen Gender Pension Gap, welcher im Jahr 2019 über dem europäischen Durchschnitt von 29,4% liegt.

## Unterschiede zwischen der 1. (AHV) und der 2. (BV) Säule

Die Höhe der AHV-Renten unterscheidet sich kaum zwischen den Geschlechtern. Tatsächlich ist die durchschnittliche jährliche Rente der Frauen gar leicht höher (4,1%) als jene der Männer. Dies lässt sich nicht zuletzt mit dem grossen Anteil verwitweter Frauen erklären, welche im Durchschnitt eine höhere Rente bekommen und den Gesamtdurchschnitt der Frauen dadurch nach oben drücken. Demgegenüber sind die Unterschiede bei der beruflichen Vorsorge gross:

Frauen beziehen deutlich seltener Renten aus der zweiten Säule als Männer (49,7% vs. 70,6%), und wenn sie dies tun, sind diese durchschnittlich rund 47% tiefer als jene der Männer.

Gründe für die Differenzen zwischen Frauen und Männern stehen in engem Zusammenhang mit ihren Erwerbsbiografien und gelebten Familienmodellen. Frauen unterbrechen beispielsweise ihre Erwerbstätigkeit häufiger und arbeiten mehr Teilzeit, beides in erster Linie aus familiären Gründen. Dies wirkt sich auch auf die angesparten Beträge in der 2. Säule aus.

### **Gender Pension Gap in der beruflichen Vorsorge (2.Säule) nach Zivilstand**

Wie genau sich persönliche Möglichkeiten und Entscheide zur Erwerbsbeteiligung und zum Lebensmodell in der Vergangenheit auf die gegenwärtigen Renten aus der beruflichen Vorsorge (BV) auswirken, kann mit den heute verfügbaren Daten nur teilweise abgebildet werden. Eine Annäherung ist jedoch über die Betrachtung der Rolle des aktuellen Zivilstandes möglich. Es zeigt sich, dass die geschlechtsspezifischen Rentenunterschiede innerhalb der Gruppe der verheirateten BV-Rentenbeziehenden mit 55,8% am deutlichsten ausgeprägt sind<sup>1</sup>, was allerdings vor dem Hintergrund zu betrachten ist, dass Ehepaare in der Regel eine ökonomische Einheit bilden und das Haushaltseinkommen zusammenlegen.<sup>2</sup> Geringer ist der Gender Pension Gap bei den verwitweten (47,4%) und den geschiedenen (37,0%) BV-Rentenbeziehenden.<sup>3</sup> Bei den ledigen BV-Rentenbeziehenden lassen sich keine statistisch signifikanten geschlechtsspezifischen Rentenunterschiede feststellen. Dieses Resultat deutet darauf hin, dass sich die Erwerbsbiografie lediger Frauen nicht substantiell von jener der ledigen Männer unterscheidet.

#### Kapitalleistungen

### **Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der Säule 3a**

Da es sich bei Kapitalauszahlungen aus der Altersvorsorge um Vermögenstransfers und nicht um Einkommen handelt, werden sie bei der Berechnung des Gender Pension Gap nicht berücksichtigt. Dies entspricht auch dem internationalen Standard. Dennoch sind Kapitalzahlungen im System der Schweizerischen Altersvorsorge von grosser Bedeutung und daher auch für die Beurteilung und Einordnung des Gender Pension Gap relevant. So zeigt sich, dass die Bezugsquote sowie die Höhe der Kapitalleistungen aus der Altersvorsorge je nach Geschlecht und Zivilstand unterschiedlich ausfallen. Das BFS publiziert auf der Webseite zur Neurentenstatistik (NRS) diverse Informationen zu den Kapitalleistungen nach Geschlecht und Zivilstand: [Neurentenstatistik | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#).

### **Kontakt**

Bundesamt für Statistik BFS  
Sektion Einkommen, Konsum und Lebensbedingungen (EKL)  
Tel: +41 58 463 64 21  
Mail: [info.ekl@bfs.admin.ch](mailto:info.ekl@bfs.admin.ch)

<sup>1</sup> Diese Auswertungen beschränken sich auf Personen, welche eine Rente aus der beruflichen Vorsorge erhalten. Wenn auch Personen ohne BV-Rente in die Berechnung eingeschlossen werden, steigt der Gender Pension Gap von Verheirateten auf 78,5% an.

<sup>2</sup> Gemäss BFS (2021, basierend auf Daten von 2018) legen 71% der Ehepaare ihr gesamtes Haushaltseinkommen zusammen. Leben keine Kinder im Haushalt sind es 53%, leben Kinder unter 25 Jahren im Haushalt sind es 75%. In früheren Ergebnissen (BFS 2016, basierend auf Daten von 2013) zeigte sich, dass die einmal gewählte Form der Verwahrung des Haushaltseinkommens beibehalten wird, wenn die Kinder aus dem Haushalt ausziehen.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Scheidung werden grundsätzlich während der Ehe erworbene Ansprüche der 2. Säule hälftig geteilt ([Art. 122ff. ZGB](#), insbesondere [Art. 123 Abs. 1 ZGB](#)). Beim Versterben des Ehepartners/der Ehepartnerin hat der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin grundsätzlich Anspruch auf 60% der Alters- oder Invalidenrente des Ehepartners/ der Ehepartnerin ([Art. 21 BVG, unter den Voraussetzungen von Art. 19 BVG](#)).